



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Aufhebung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern

Vom 19. März 2020

Hiermit ordne ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an:

Die Anordnung vom 12. März 2020 (BAnz AT 12.03.2020 B1), die auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a AWG erlassen wurde, wird aufgehoben.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Die Europäische Kommission hat am 15. März 2020 die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 erlassen. Zweck dieser Maßnahme ist es, vor dem Hintergrund der erheblichen Engpasssituation in Europa bei der Versorgung mit medizinischer Schutzausrüstung, Ausfuhren aus dem Binnenmarkt in Drittstaaten unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Damit wird zugleich auch ein wesentlicher Zweck dieser Anordnung erfüllt. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ein EU-einheitliches Vorgehen wird jetzt die Anordnung vom 12. März 2020 aufgehoben.

Die Bundesregierung behält sich vor, die Lage regelmäßig zu evaluieren, sowohl in Bezug auf die weiteren Entwicklungen im Binnenmarkt als auch im Hinblick auf die erforderliche EU-weite einheitliche Handhabung bei der Genehmigung von Ausfuhren in Drittländer auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402. Im Rahmen der Evaluierung ist auch zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, den Bedarf an lebenswichtigen Gütern im Inland decken zu können. Auf Grundlage dieser Evaluierung wäre gegebenenfalls über eine erneute Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 19. März 2020

V B 2 – 50102/002#004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Nussbaum
